



Auswertung von Interviews zu den Erfahrungen mit polizeilicher Wegweisung und dem Gewaltschutzgesetz in Frauenhäusern (Dezember 2002)

In der Zeit vom 25.9. bis 15.10.02 wurden mit insgesamt 19 Frauenhausmitarbeiterinnen aus allen Bundesländern telefonisch Interviews entsprechend einem rechtzeitig vorher zugesandten Fragenkatalog durchgeführt. Die meisten der befragten Frauenhausmitarbeiterinnen nehmen regelmäßig teil an den Werkstattgesprächen zur Begleitung des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, zu denen der Verein Frauenhauskoordinierung e.V. seit dem Jahr 2000 einlädt. Die Mitglieder des Werkstattgespräches, die kein Interview geben konnten, hatten Vertreterinnen benannt. Die Interviews, die zwischen 20 und 30 Minuten dauerten, hatten zwei Themenbereiche:

- Polizeieinsatz und polizeiliche Wegweisung und
- Gewaltschutzgesetz.

Im folgenden Bericht werden die beiden Themenbereiche gesondert dargestellt. Abschließend wird kurz auf Veränderungen in der Praxis der Frauenhäuser eingegangen. Zudem werden Besonderheiten skizziert, die von den Frauenhausmitarbeiterinnen eigens angesprochen wurden.

Themenbereich Polizeieinsatz und polizeiliche Wegweisung

Aus ihren Antworten auf die Fragen zum Themenbereich Polizeieinsatz und polizeiliche Wegweisung können drei Gruppen von Frauenhausmitarbeiterinnen gebildet werden:

1. Gruppe: Mitarbeiterinnen aus 4 Frauenhäusern, die kaum Erfahrungen mit Polizeieinsatz und polizeilicher Wegweisung haben:

- weil das für das Bundesland gültige Polizeigesetz eine Wegweisung aus der Wohnung nicht vorsieht und eine Änderung nicht zu erwarten ist (Brandenburg),
- weil ein Platzverweis nur für 24 Stunden möglich ist (Rheinland-Pfalz),
- weil ein Platzverweis nur für 48 Stunden möglich ist, aber nicht angewandt wird (Sachsen) oder weil das Polizeigesetz irreführend formuliert ist und trotz der Leitlinien für die Polizei die rechtliche Absicherung eigentlich als unzureichend angesehen wird (Thüringen).

2. Gruppe: Mitarbeiterinnen aus 5 Frauenhäusern, die bisher nur wenige Frauen beraten haben, das in ihrem Bundesland gültige Polizeigesetz aber für ausreichend halten. Das sind Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern in Baden-Württemberg, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

3. Gruppe: Mitarbeiterinnen aus 10 Frauenhäusern, die relativ viel bzw. viel Erfahrungen mit Polizeieinsätzen und polizeilicher Wegweisung haben und das in ihrem Bundesland gültige Polizeigesetz für ausreichend halten, z.T. aber auf der Grundlage ihrer Erfahrungen in der Praxis Kritik formulieren. Das

Frauenhauskoordinierung e.V.

sind Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern im Saarland, in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen, Berlin und Sachsen-Anhalt.

Die Mitarbeiterinnen aus der 3. Gruppe haben die Fragen zum Themenbereich Polizeieinsatz und polizeiliche Wegweisung differenziert beantwortet, während die Mitarbeiterinnen aus den beiden anderen Gruppen meinten, dass ihre Erfahrungen zur Bewertung einzelner Aspekte eher noch nicht ausreichen.

1. Gruppe

Frauenhausmitarbeiterinnen in dieser Gruppe beschreiben das Verhalten der Polizei bei Einsätzen eher negativ. Danach ist nicht gewährleistet, dass die Polizei die Frauen ausreichend informiert, die BeamtInnen verweisen auf das im Bundesland gültige Polizeigesetz und erklären sich für nicht zuständig, verweigern die Aufnahme einer Anzeige oder verweisen Frauen einfach nur ins Frauenhaus, ohne sie zu beraten. Von Erfahrungen der Frauen können die Frauenhausmitarbeiterinnen kaum berichten, bemerkenswert ist jedoch der Hinweis, dass betroffene Frauen sich häufig ungeschützt fühlen, weil sie über das Handy jederzeit erreichbar sind. Hilfe wird – bei entsprechendem Hinweis der Polizei – überwiegend von den Frauenhäusern geleistet, außerdem von anderen Frauenprojekten, wenn sie im Einzugsbereich tätig sind.

2. Gruppe

Frauenhausmitarbeiterinnen in der zweiten Gruppe schildern das Verhalten der Polizei bei Wegweisung sehr unterschiedlich. Zum einen leistet die Polizei ihren Einsatz und informiert die Frauen dabei korrekt und z.T. ausführlich über die Hilfeeinrichtungen und das Gewaltschutzgesetz. Zum anderen erhalten Frauen, insbesondere Migrantinnen - vermutlich wegen der Sprachprobleme und fehlender fremdsprachlicher Informationsmaterialien - kaum Informationen. Von Migrantinnen wissen sie, dass sie große Ängste haben, weil sie fürchten, z.B. der Ausländerbehörde gemeldet zu werden oder dass die Kinder vom Vater entführt werden.

Soweit den Mitarbeiterinnen bekannt ist, hängt das Gefühl der Sicherheit der Frauen bei Wegweisung von der jeweiligen persönlichen Situation ab. Die Frauen nennen aber immer wieder auch Ängste, weil die Polizei nicht kontrollieren könne, inwieweit sich der Täter an die polizeiliche Anordnung hält; sie fühlen sich daher nicht völlig geschützt in der Wohnung. Der Respekt der Männer vor der Polizei sei unterschiedlich. Eine Mitarbeiterin berichtet von Problemen der Frauen mit dem Jugendamt wegen der elterlichen Sorge, insbesondere wegen des vom Jugendamt eingeforderten Umgangsrechtes. Einige Frauen wünschen sich, dass die Polizei schneller kommt und dass sie auch von Frauen bei der Polizei beraten werden, andere lehnen die Beteiligung von Frauen bei Polizeieinsätzen ab und fühlen sich eher von männlichen Beamten geschützt.

Die Beratungsangebote für die Frauen im Falle der polizeilichen Wegweisung sind sehr unterschiedlich. Das Angebot reicht von der Interventionsstelle in Rostock, deren Einzugsbereich mit dem der Polizeidirektion übereinstimmt und die mit einer Volljuristin, einer Juristin in der Ausbildung und einer teilzeitbeschäftigten sozialpädagogischen Fachkraft die Beratung leistet, auf der einen Seite über den Allgemeinen Sozialen Dienst, der bezirklich gegliedert die Beratung im Rahmen seines Aufgabenkatalogs leisten soll, ohne über entsprechende fachliche Kompetenz für Beratung bei häuslicher Gewalt und polizeilicher Wegweisung zu verfügen, bis hin zum Fehlen jeden Beratungsangebotes auf der anderen Seite. Die Polizei informiere die Frauen zwar über das Frauenhaus, wenn sie jedoch in ihrer Wohnung bleiben, gebe es für sie eher kein ambulantes Beratungsangebot. Die Hilfen, die aus fachlicher Sicht für erforderlich gehalten werden, sind vor allem Aufklärung und Beratung bis hin zur aufsuchenden Arbeit einer unabhängigen Interventionsstelle. Vor allem freie Träger, nicht Behörden sollten die Beratung leisten. Das Frauenhaus wird von einigen nur dann in der Pflicht gesehen, wenn die Frauen dort einziehen.

3. Gruppe

Die Aussagen der Mitarbeiterinnen aus der dritten Gruppe sind aufgrund der größeren Erfahrungen differenzierter und werden daher auch ausführlicher aufbereitet. Das Verhalten der Polizei bei den Einsätzen wird sowohl negativ als auch positiv beschrieben. Zum einen fühlen sich die Frauen ernstgenommen, die Polizei informiert ausreichend, sie übt keinen Druck auf die Frauen aus und wird als engagiert erlebt. Zum anderen erfüllen sie ihre Informationspflicht nur unzureichend oder glauben

Frauenhauskoordinierung e.V.

den Frauen nicht. Da viele Frauen, vor allem Migrantinnen, fürchten, dass sich die Täter nicht an die polizeiliche Wegweisung halten, suchen sie doch das Frauenhaus auf. Mitarbeiterinnen in dieser Gruppe geben auch positive und negative Erfahrungen mit Sozial- und Jugendamt zu Protokoll. Das Kernproblem in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sehen sie für die Frauen bei der gemeinsamen elterlichen Sorge und dem Umgangsrecht für den Täter (wenn er der Vater der Kinder ist). Nach ihrer Beobachtung wird die polizeiliche Wegweisung durch die Erzwungung des Umgangsrechtes aufgehoben. Die Erfahrungen mit dem Sozialamt sind dagegen widersprüchlicher. Auf der einen Seite wird die Notwendigkeit für einen Aufenthalt im Frauenhaus bei polizeilicher Wegweisung vom Sozialamt in Frage gestellt, auf der anderen Seite wird die Zusammenarbeit mit dem Sozialamt als gut und unproblematisch bezeichnet.

Bei der Reflexion der Erfahrungen, die Frauen mit den Männern nach dem polizeilichen Einsatz haben, überwiegt bei den Mitarbeiterinnen der Eindruck, dass sich die Frauen eher unsicher und ungeschützt fühlen und daher trotz der polizeilichen Wegweisung ins Frauenhaus gehen. Die Frauen wollen zudem nicht in der Wohnung bleiben oder haben Erfahrungen mit extremer Gewalt, so dass sie eher flüchten wollen. Frauen, die in der Wohnung bleiben, fühlen sich z.T. geschützt, haben jedoch große Erwartungen an die Polizei. Dabei wird von Mitarbeiterinnen aus zwei Häusern berichtet, dass sich die Männer durchaus an die polizeilichen Anordnungen halten, Männer, die nicht so gut informiert seien, sogar großen Respekt vor der Polizei haben. Auch im Vordergrund der Berichte der Frauen über die Kinder, die den Polizeieinsatz oder die Wegweisung miterleben, stehen Probleme wegen der elterlichen Sorge. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Kinder meist verstört, ängstlich und geschockt sind, vielleicht sogar Mitleid mit dem Vater haben, wenn er von der Polizei weg gewiesen wird.

Nach den Aussagen der Mitarbeiterinnen haben Migrantinnen in der Regel größere Probleme. Das beginnt bereits damit, dass sie länger warten, bis sie die Polizei holen. Dafür werden vielfältige Gründe genannt; als den wichtigsten sehen die Mitarbeiterinnen den aufenthaltsrechtlichen Status der Frauen und die Angst vor ausländerrechtlichen Maßnahmen, die gegen sie gerichtet sind. Nicht zuletzt wird die Sprachbarriere als Grund für die besonderen Ängste der Migrantinnen genannt.

Das Spektrum der Erwartungen der Frauen an Unterstützung und Hilfe wird von den Mitarbeiterinnen als sehr vielfältig beschrieben. Sie wünschen sich z.B. mehr Verständnis bei der Polizei. Weiter erwarten sie zügiges Einschreiten, mehr und häufigere Einsätze zu ihrem Schutz und mehr Zeit bei den Einsätzen zur Klärung von Fragen. Außerdem wünschen sie sich ausreichende Informationen. Als Beratungsangebot wird von einigen ein "pro aktiver" Ansatz favorisiert. Nach den Erfahrungen von Mitarbeiterinnen, die schon entsprechend arbeiten, sei es bisher noch zu keiner Verweigerung gekommen, wenn den Frauen Beratung angeboten wird. Die erforderliche Hilfe wird bis auf die Städte Berlin und Hannover, in denen eine Interventionsstruktur aufgebaut wurde, vor allem von Frauenhäusern und anderen Frauenprojekten mit dem entsprechenden Fachpersonal geleistet. Die regionale Gleichstellungsbeauftragte nimmt vereinzelt eine Vermittlungsfunktion zu den bekannten (Frauen-) Einrichtungen wahr. Mehrfach wurde auch die Organisation "Weißer Ring" genannt, die allerdings eher mit ehrenamtlichen Kräften arbeitet. Eine Mitarbeiterin berichtete, dass im Fallblatt, das Frauen bei einem Polizeieinsatz erhalten, zwar alle Beratungsstellen kommunaler und freier Träger in der Region genannt sind, die Polizei in der Regel aber an das Frauenhaus vermittelt.

Aus fachlicher Sicht fordern die Mitarbeiterinnen, dass Polizeieinsatz, polizeiliche Wegweisung und die notwendigen Hilfen für die Frauen orientiert an den "Rahmenbedingungen für polizeiliche/ gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt" der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Häusliche Gewalt" gestaltet werden. Als zentral wird gesehen, dass Frauen bei Polizeieinsätzen und polizeilicher Wegweisung ein Beratungsangebot erhalten, das den Standards der in Frauenhäusern entwickelten parteilichen Beratung genügt. Einige sprechen sich ausdrücklich für eine "pro-aktive" Beratung aus mit einem kooperativen bzw. vernetzten Ansatz.

Themenbereich Gewaltschutzgesetz

Nach ihren Antworten auf die Fragen zum Themenbereich Gewaltschutzgesetz gehören Frauenhausmitarbeiterinnen zwei Gruppen an:

Frauenhauskoordinierung e.V.

1. Gruppe: 5 Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern, in denen weder die Bewohnerinnen noch die Mitarbeiterinnen Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz haben. Dazu gehören die Häuser aus Brandenburg und Thüringen und Häuser in Baden-Württemberg, Bayern und das Frauenhaus in Hannover, das jedoch in eine funktionierende regionale Interventionsstruktur eingebunden ist. Die Gruppe ist nur z.T. identisch mit der Gruppe, die in Bezug auf Polizeieinsätze und polizeiliche Wegweisung wenig Erfahrungen hatte. Für eine Mitarbeiterin ist die Zeit nach der Einführung des Gesetzes noch zu kurz, um bereits darüber berichten zu können. Eine andere sieht Begriffsverwirrung, Halbwissen oder Fehlinformationen im Vordergrund, die für die Frauen wenig hilfreich sind. Die fünf Mitarbeiterinnen hatten jeweils nur zwei Frauen im Haus bzw. wussten nur von zwei Frauen im Bundesland (Thüringen), die entsprechende Anträge nach dem Gesetz gestellt haben.

2. Gruppe: 14 Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern in den übrigen Bundesländern einschließlich Baden-Württemberg, in denen zwar die Bewohnerinnen oder die Unterstützung suchenden Frauen mehr oder weniger Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz haben, die Mitarbeiterinnen selbst aber die Verfahren verfolgen und das Gesetz in die Beratung einbezogen haben, wobei vermutlich auch die Mitarbeiterinnen aus der ersten Gruppe die Frauen entsprechend beraten, ohne es ausdrücklich zu erwähnen.

In die Auswertung gehen die Aussagen von allen Frauenhausmitarbeiterinnen ein, eine Differenzierung in die beiden Gruppen wird nicht vorgenommen. Dies ist insofern gerechtfertigt, als sich die ver-einzelteten Erfahrungen von Mitarbeiterinnen mit weniger Erfahrungen in der Tendenz nicht von denen unterscheiden, die mehr Erfahrungen mit der Umsetzung des Gesetzes haben. Da die Erfahrungen zudem sehr stark von regionalen Bedingungen geprägt sind, z.B. vom Grad des Engagements von Angehörigen der unterschiedlichen Berufsgruppen, können die Aussagen auch nicht für den Stand der Umsetzung im jeweiligen Bundesland insgesamt gewertet werden. Die Berichte der Frauenhaus-mitarbeiterinnen werden zu vier Themenbereichen zusammengefasst:

- Erfahrungshintergrund der Frauen und der Frauenhausmitarbeiterinnen,
- Erfahrungen der Frauen mit Justiz, Polizei und Behörden,
- Erfahrungen der Frauen mit den Männern nach der Wohnungszuweisung oder einem Kontaktverbot,
- vorhandene Hilfestrukturen und notwendige Hilfeangebote.

Erfahrungshintergrund der Frauen und der Frauenhausmitarbeiterinnen

Übereinstimmung besteht bei den Frauenhausmitarbeiterinnen, dass die Frauen selbst noch sehr wenig von ihren zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten wissen bzw. kaum Erfahrungen damit haben. Viele Frauen hören in der Beratung bzw. im Frauenhaus zum ersten Mal davon, wollen dann detaillierte Auskunft und sind völlig überrascht, dass sie z.B. die Wohnungszuweisung beantragen können. Nach Einschätzung einiger Frauenhausmitarbeiterinnen lehnen aber insbesondere Frauenhausbewohnerinnen ab, eine Wohnungszuweisung zu beantragen, z.B. aus Angst vor einer weiteren Gefährdung oder weil sie sich eine andere Wohnung suchen wollen. Bei Zuweisung der Wohnung wird das Problem der Ambivalenz bei den Frauen gesehen, die selbst die richterliche Anordnung durchbrechen, indem sie den Mann wieder aufnehmen. Eine schnelle Wohnungszuweisung stelle die Frauen beispielsweise vor große "mentale" Probleme, weil die Männer dann keine Bleibe haben und nicht wüssten, wo sie wohnen sollten. Einige wenden sich insbesondere dann an eine Beratungsstelle, wenn sie einen Antrag gestellt haben und dann nicht wissen, wie es weitergeht. Dabei scheint die Zustellung des Beschlusses nicht unproblematisch. So berichtet eine Frauenhausmitarbeiterin, dass sich die Frauen z.B. selbst einen Gerichtsvollzieher besorgen müssen, unter Umständen mit den Kosten sogar in Vorleistung treten müssen oder bei postalischer Zustellung fürchten, dass der Mann in ihrer Gegenwart den Beschluss erhält und mit neuer Gewalt gegen sie darauf antwortet. Für Frauenhausmitarbeiterinnen ist es z.T. schwierig bis unmöglich, Frauen im Verfahren zu begleiten, bzw. etwas über das Ergebnis zu erfahren, weil die Frauen häufig nach einer Beratung nicht wieder-kommen, Kontakte nur zu Anwältinnen haben oder aber ihre Anträge auch wieder zurückgezogen haben.

Erfahrungen der Frauen mit Justiz, Polizei und Behörden

Die Erfahrungen der Frauen mit der Justiz werden von den Frauenhausmitarbeiterinnen sehr unterschiedlich geschildert. So lehnt beispielsweise in einer Region die Rechtsantragsstelle die Annahme eines Antrages auf Wohnungszuweisung ab mit dem Hinweis auf Nichtzuständigkeit, wenn die Frauen ohne Anwalt kommen. Dort wird auch die Aussage eines Familienrichters kolportiert, der das Gesetz wegen der damit verbundenen Arbeit nicht bekannt machen will. In einer anderen Stadt werden zwar Probleme in der Arbeit der Rechtsantragsstellung gesehen, das Zivilgericht entscheide aber von einem Tag zum anderen. Eine Mitarbeiterin berichtet, dass die Rechtsantragsstelle die Anträge einige Tage ruhen lasse um abzuwarten, ob sie von den Frauen nicht zurückgezogen werden. In anderen Fällen wird die Arbeit der Gerichte als zügig und die Zusammenarbeit von Polizei und Justiz als gut bezeichnet. Insgesamt ist jedoch die Meinung vorherrschend, dass die Verfahren zu lange dauern. So werden Fristen zwischen vier bis sechs Wochen, vereinzelt bis zu drei Monaten genannt. Während von einem Gericht eine Wohnungszuweisung erfolgen kann, ohne dass es vorher zu einer polizeilichen Wegweisung gekommen ist und ohne mündliche Verhandlung, werden von anderen Gerichten diese Beschlüsse nur nach Anhörung getroffen bzw. an eine polizeiliche Wegweisung als Voraussetzung geknüpft. Einer "großen Ahnungslosigkeit bei den Gerichten" einerseits steht eine zügige und sachgerechte Entscheidungsfindung auf der anderen Seite gegenüber. Gesehen wird zudem das Problem, dass Anwälte nicht ausreichend informiert sind, um Frauen angemessen beraten zu können. Berichtet wurde z.B., dass einzelne Anwälte dazu raten, zuerst die Polizei zu rufen, da sonst das Gesetz nicht in Anspruch genommen werden könne.

Auch in Bezug auf das Gewaltschutzgesetz werden die Erfahrungen der Frauen mit der Polizei als ambivalent geschildert, bestimmt durch Misstrauen und Furcht einerseits und von guten Erfahrungen andererseits, z.B. weil die Polizei nach drei Tagen in ihrem Dienstaufgabenbereich unaufgefordert kontrolliert.

Ebenso unterschiedlich werden auch die Erfahrungen mit dem Sozialamt beschrieben. Einige der Frauenhausmitarbeiterinnen haben keine Probleme in der Zusammenarbeit gesehen und das auf die guten Arbeitsbeziehungen zum Sozialamt bzw. auf die gemeinsame Arbeit am Runden Tisch zurückgeführt. Andere wiederum beschreiben das Sozialamt als am Thema häusliche Gewalt und an der Zusammenarbeit nicht interessiert oder berichten von konkreten Problemen. So wollte z.B. ein Sozialamt die Miete für die Wohnung nicht länger bezahlen. Andere Sozialämter wollten den Antrag auf Sozialhilfe mit der Auflage verbinden, Anzeige zu erstatten, bzw. wollen die Frauen nötigen, die Wohnungszuweisung zu beantragen, ohne Schutz im Frauenhaus zu suchen. Eine Frauenhausmitarbeiterin bezeichnet diese Nötigung als einen Akt von "struktureller Gewalt", die zu einer "doppelten Verängstigung" führe. Die Probleme, die Frauen mit dem Jugendamt haben, berühren in der Regel die gemeinsame elterliche Sorge, insbesondere das Umgangsrecht. Die Frauenhausmitarbeiterinnen sehen aber, dass sich diese Probleme eher mit der Reform des Kindschaftsrechts verstärkt haben; die Einführung des Gewaltschutzgesetz hat an der grundsätzlichen Problematik nichts geändert. In einer Region sind Fortbildungsangebote für das Jugendamt zu diesem Themenbereich in Kooperation mit dem Frauenhaus im Gespräch. Übereinstimmend wird ein großes Informationsdefizit bei den an der Intervention beteiligten Ämtern konstatiert.

Die zusätzlichen Probleme von Migrantinnen mit dem Gewaltschutzgesetz entsprechen nach Einschätzung der Frauenhausmitarbeiterinnen denen, die Migrantinnen schon bei der polizeilichen Wegweisung haben. Es sind Sprachprobleme, aufenthaltsrechtliche Probleme, Angst vor Justiz und Polizei, die u.a. auch auf Erfahrungen im Herkunftsland beruhen können, Informationsdefizite wegen der fehlenden verständlichen Informationsmaterialien oder wegen der fehlenden Kompetenz in Bezug auf den Problembereich "häusliche Gewalt" in den Beratungsstellen für Migrantinnen und nicht zuletzt die Unsicherheit wegen der Kinder.

Erfahrungen der Frauen mit den Männern nach Wohnungszuweisung oder einem Kontaktverbot

Auch zu diesem Themenbereich wurden sehr unterschiedliche Erfahrungen mitgeteilt. Einige Frauenhausmitarbeiterinnen hören nach der Entscheidung des Gerichtes nichts mehr von den Frauen und erfahren daher auch nicht, ob sie weiter vom Partner/Täter bedroht oder gar misshandelt werden. Andere sehen eher die Sorgen und Ängste der Frauen; nach den Erfahrungen von einer Frauenhausmitarbeiterin sind die Frauen umso geschützter, je detaillierter das Näherungs- und Kontaktverbot im Beschluss des Gerichtes formuliert ist. Wieder andere Frauenhausmitarbeiterinnen

weisen auch in diesem Kontext auf die Ambivalenz der Frauen hin, die über Schuldgefühle berichten, weil sie die Männer vertrieben haben. Durch die gerichtliche Wohnungszuweisung werde der Entscheidungsprozess beschleunigt, was ebenfalls Angst bei den Frauen auslöse. Eine Frauenhausmitarbeiterin berichtet über erhebliche Existenzängste von Frauen, wenn die Wohnungszuweisung bei Hausbesitz erfolgen soll bzw. wenn Vermögensfragen zu regeln sind.

Vorhandene Hilfestrukturen und notwendige Hilfeangebote

Um Erkenntnisse zu diesem Themenkomplex zu gewinnen, war gefragt worden, von wem die Frauen Informationen zum Gesetz erhalten bzw. beraten werden, welche Einrichtungen die Beratung leisten, welche Unterstützung sich die Frauen selbst wünschen und welche Hilfeangebote sie aus fachlicher Sicht benötigen. Auch hier war das Antwortspektrum wieder sehr vielfältig. Vergleichbar zu den Erfahrungen mit der Wegweisung werden auch hier Unterschiede in der Haltung der Polizei festgehalten, von engagierter Informationsvermittlung über die Weitergabe eines Flyers bis hin zur Uninformiertheit der Polizei selbst. Von Nordrhein-Westfalen wird beispielsweise berichtet, dass in jedem Polizeibezirk eine/ein Opferschutzbeauftragte/r tätig ist, die/der am Tag nach dem polizeilichen Einsatz Kontakt zu den Frauen aufnimmt und sie im Rahmen des polizeilichen Informationsauftrages über weitere mögliche Schritte informiert. Die sowohl guten als auch schlechten Erfahrungen mit den polizeilichen Opferschutzbeauftragten werden auf die Kompetenzunterschiede beim eingesetzten Personal zurückgeführt. Im Saarland ist ein Sonderdienst häusliche Gewalt bei der Polizei eingerichtet worden, in Hannover wird die Beratung von den Fachkräften des Präventionsprogramms Polizei-Sozialarbeit (PPS) im Rahmen einer entwickelten Interventionsinfrastruktur, in Rostock von einer bereits aufgebauten Interventionsstelle mit auch juristischer Beratung geleistet.

In der Regel werden die Frauen jedoch von Frauenhäusern, ihnen angegliederten Beratungsstellen, Notrufen und anderen Frauenprojekten informiert und beraten. Vereinzelt werden Opferschutzorganisationen und Anwälte genannt. Damit sind dann auch schon die Einrichtungen genannt, von denen die Frauen die notwendige Hilfe erhalten. Meist sind es Einrichtungen von Freien Trägern, kommunale soziale Dienste werden nur vereinzelt angegeben. Auch hier haben Gleichstellungsbeauftragte wieder Vermittlungsfunktionen. Abhängig von der Entwicklung der Infrastruktur in der Region haben die Frauenhausmitarbeiterinnen mehr oder weniger Einrichtungen nennen können.

Die Frauen selbst haben nach den Erfahrungen der Mitarbeiterinnen sehr konkrete Erwartungen an die Hilfeleistung. Sie wollen sehr differenzierte Informationen zu den Konsequenzen einer Antragstellung auf Wohnungszuweisung, zum Verfahren, zur Vollstreckung und zu den Möglichkeiten der Sicherung der gerichtlichen Anordnungen. Sie wünschen sich weiter eine Begleitung im Verfahren, die über das hinausgeht, was von Anwältinnen und Anwälten geleistet werden kann, eine Beratung also, in die mehr als nur die juristischen Dimensionen des Verfahrens einbezogen werden. Die Frauen erwarten außerdem von der Justiz, dass die Verfahren zügig abgewickelt werden, dass bei Verstoß schnell gehandelt wird. Vereinzelt werden Geldbußen bei Verstößen als zu wenig angesehen, und es wird eine Inhaftierung gefordert. Die Mitarbeiterinnen haben fast übereinstimmend im Mittelpunkt des Interesses der Frauen eher die persönliche Beratung und Begleitung gesehen, weniger Informationen in den Medien oder Faltblätter. Die können zwar erste Informationsquellen sein, aber die persönliche Beratung nicht ersetzen. So wird beispielsweise berichtet, dass Frauen zur Beratung kommen, wenn sie aus der Presse von dem Gesetz erfahren haben und das als Möglichkeit für sich einschätzen.

Aus fachlicher Sicht fordern die Mitarbeiterinnen übereinstimmend den Aufbau einer Infrastruktur, die orientiert ist an den Leitlinien, wie sie im Papier "Rahmenbedingungen für polizeiliche/gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt" der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Häusliche Gewalt" formuliert sind. Dabei sind für sie kooperative Arbeitszusammenhänge ebenso vorstellbar wie die "Hilfe aus einer Hand". Für Migrantinnen sollte das Hinzuziehen von Dolmetscherinnen selbstverständlich sein. Als wesentlich wird der Ansatz der parteilichen Beratung gesehen, z.B. weil die Frauen nicht überredet werden sollen. Als gelungen gilt auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen das Konzept einer Interventionsstelle, in der auch eine Juristin tätig ist. Von einigen wird auch im Umfeld des Gewaltschutzgesetzes die unterstützende aufsuchende Arbeit für notwendig gehalten. Übereinstimmung bestand darin, dass eine feste Beratungseinrichtung für den Problembereich "häusliche Gewalt" geschaffen werden sollte, deren Ausstattung von der Größe der Region ihres Zuständigkeitsbereiches abhängig ist. Mehrheitlich wurde die Beratung zudem als eine Aufgabe von Freien Trägern angesehen.

Veränderungen der Arbeit im Frauenhaus und besondere Probleme

Eine Gruppe von Mitarbeiterinnen hat die Beratung zu den Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes in das Beratungsrepertoire aufgenommen, sieht aber darüber hinaus keine Veränderungen in der Arbeit der Frauenhäuser. Eine andere Gruppe berichtet von einer Zunahme der Nachfrage nach ambulanter Beratung, von einer höheren Auslastung des Frauenhauses, z.T. auch von einer hohen Fluktuation, weil die Frauen sehr schnell nach Alternativen suchen. Im Frauenhaus in Berlin wird neu eine Rechtsberatung zum Gesetz angeboten, die von einer Juristin geleistet und vom öffentlichen Kostenträger finanziert wird. Eine Mitarbeiterin berichtet, dass die Kooperation mit der Polizei sehr zugenommen habe, wobei die Polizei auch anfrage, wohin die Männer zur Beratung gehen könnten. In Bayern ist im Oktober 2002 vom Ministerium ein neues Dokumentationssystem für die ambulante Beratung eingeführt worden. Abschließend sollen noch einige spezifische Probleme dargestellt werden, die von einzelnen Frauenhausmitarbeiterinnen angesprochen wurden:

Das Vollstreckungsverfahren erscheint als sehr umständlich und macht Frauen Angst. Das Verfahren sei undurchsichtig, vor allem, wenn nicht weggewiesen wird. Viele Frauen stellen daher keinen Antrag und gehen statt dessen ins Frauenhaus, um von dort die Wohnungszuweisung zu beantragen. Denn bei häuslicher Gewalt kann die Vollstreckung der gerichtlichen Anordnungen nicht ohne Polizei funktionieren, wenn der Mann in der Wohnung verblieben ist. In der Vollstreckung wird immer eine zusätzliche Gefährdung der Frauen gesehen, wenn die Männer in der Wohnung sind. Daher müssen Frauen dann einen Umweg wählen, z.B. ins Frauenhaus gehen, weil sie in dieser Situation nicht geschützt sind.

Viele Probleme entstehen wegen der Wohnung, z.B. mit Vermietern oder mit dem Mietrecht. Wie kommt beispielsweise eine Frau aus dem Mietvertrag heraus, wenn der Mann die Wohnung verlässt? Wie wird die Wohnung finanziert, wenn sie zu groß ist? Geprüft werden sollte daher, inwieweit das Mietrecht entsprechend angepasst werden kann. Probleme bei der Wohnungszuweisung entstehen auch bei Wohnungseigentum.

Die Polizei berät nicht so, dass die Frauen auch ins Frauenhaus gehen könnten, sondern berät nur in Bezug auf den Verbleib in der Wohnung. Gefordert wird daher, dass die Polizei vor der Beratung nach dem Grad der Angst der Frauen fragen sollte, um die Situation einschätzen und auf die verschiedenen Möglichkeiten hinweisen zu können.

Die Entwicklung verläuft bundesweit in zwei Extremen: in Baden-Württemberg ist das Ziel der Beratung eher der Familienerhalt, insofern als die Beratung bei polizeilicher Wegweisung und in Bezug auf das Gewaltschutzgesetz weitgehend auf den Allgemeinen Sozialen Dienst übertragen wurde. In Nordrhein-Westfalen wird dagegen eher auf eine Trennung hin beraten. Eine ideologische Beratung ist für die Frauen jedoch kontraproduktiv, weil damit ihre Entscheidungen nicht respektiert bzw. sie in ihrer Entscheidungsfindung beeinträchtigt werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit zum Gesetz ist bei den Professionellen nicht angekommen. Der Transfer von Gesetz und den für die Umsetzung notwendigen Rahmenbedingungen in die Praxis ist noch nicht geleistet worden. Nach wie vor gibt es erhebliche Informationsdefizite. Gewalt gilt noch immer als ein eher privates Problem und wird daher aus einer eher persönlichen Perspektive betrachtet, d.h. der Umgang mit "häuslicher Gewalt" muss professioneller gestaltet werden. Nachdem das Gesetz geschaffen wurde, gelte es nun, die Praxis entsprechend zu entwickeln.

Die Polizeieinsätze in Hessen sind in ihrer Qualität ganz unterschiedlich, abhängig von der Arbeit der regionalen Runden Tische. Als Kernproblem ist jedoch die Erreichbarkeit der Beratungsstelle zu sehen, deren Angebote über langfristige Terminierungen sozusagen "ausgebucht" sind. Akute Probleme werden dazwischen geschoben, es gibt aber eigentlich keinen Raum für eine aktuelle Krisenintervention z.B. nach Polizeieinsätzen.

Dr. Brigitte Sellach, Dezember 2002